

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Februar 1984
- 7 AZN 10/84 -

I. Arbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 29. Oktober 1982
- 9 b Ca 263/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 22. November 1983
- 8 (4) Sa 6/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 10/84

8 (4) Sa 6/83 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Nürnberg vom 22. November 1983
- 8 (4) Sa 6/83 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Das anzufechtende Urteil enthält weder den Rechtssatz, eine langjährige Betriebszugehörigkeit schließe den Diebstahlsvorsatz aus, noch hat das Gericht eine derartige Erkenntnis "statuiert". Im anzufechtenden Urteil ist in diesem Zusammenhang lediglich als eines von mehreren Indizien gegen den Diebstahlsvorsatz ausgeführt worden, daß der Kläger schon 14 Jahre bei der Beklagten beschäftigt worden sei, eine gehobene Position bekleide und gewußt habe, daß sich der Verbleib des Kühlschranks leicht erforschen lasse.



2. Entgegen der Ansicht der Beschwerde ist bei der Interessenabwägung auch nicht allein auf den geringen Wert des Kühltanks abgestellt worden. Das Landesarbeitsgericht hat im Rahmen einer umfangreichen Interessenabwägung lediglich u. a. auf den geringen Wert des Kühltanks hingewiesen. Es hat daher keinen Rechtssatz aufgestellt, der mit dem von der Beschwerde zitierten Rechtssatz aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. April 1979 - 13 Sa 223/79 - divergiert, in dem nach dem Vorbringen der Beschwerde der Rechtssatz enthalten sei, es sei keine Opfergrenze des Arbeitgebers anzuerkennen. Es komme vielmehr allein darauf an, wie sich die Verfehlung betrieblich auswirke. Gerade dies hat das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil geprüft. Es bedarf daher auch keiner Entscheidung, ob die von der Beschwerde zitierte Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. April 1979 - 13 Sa 223/79 - wegen der umfangreichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu diesen Rechtsfragen überhaupt divergenzfähig ist.

3. Weder enthält das anzufechtende Urteil den Rechtssatz, bei Störungen im Vertrauensbereich sei eine Abmahnung erforderlich, noch wird dieser Rechtssatz durch die Ausführungen im anzufechtenden Urteil "statuiert", wie die Beschwerde meint. Wenn im anzufechtenden Urteil ausgeführt worden ist, Abmahnungen seien durch eine zwischenzeitliche Gehaltszulage abgeschwächt worden, so handelt es sich dort nur um allgemeine Erwägungen im Zusammenhang mit der Frage, ob es zumutbar gewesen wäre, den Kläger bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiterzubeschäftigen, und nicht etwa um Ausführungen, nach denen die fristlose Kündigung schon mangels Abmahnung scheitere.

4. Wenn weiter erwähnt wird, Feststellungen des Berufungsgerichts seien unrichtig, so wird allenfalls eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, die aber erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden könnte.

III. Die Beschwerde ist demnach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roepen

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)